

Gebührenordnung

**für die Benutzung der gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen
vom 28.11.1995**

mit Änderungen vom 19.06.2000, 23.07.2001, 02.12.2010, 04.12.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat am 28.11.1995 folgende Gebührenordnung beschlossen:

1. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Steißlingen erhebt für die Benutzung ihrer Hallen und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

2. Gebührensschuldner

- a) Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller
- b) mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

3. Benutzung für den Übungsbetrieb

Auf den Übungsbetrieb der öffentlichen Vereine findet diese Gebührenordnung keine Anwendung. Hier vereinbaren die Vereine mit der Gemeinde einen Betrag, mit dem sie sich freiwillig an den Bewirtschaftungskosten der Halle beteiligen. Dies gilt für den gesamten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine entsprechen dem jeweils geltenden Belegungsplan.

4. Gebühren für den sonstigen Betrieb

4.1. Sporthalle im Sportpark Mindlestal

Gesamtspielfeld	16,00 € je angefangene Stunde
Gymnastikraum	8,00 € je angefangene Stunde
Kraftraum	7,00 € je angefangene Stunde

Die maximale Tagesgebühr je Nutzer beträgt **127,00 €**.

Benutzung von Foyer und Theke	10 % Brutto-Umsatzpacht
-------------------------------	-------------------------

4.2. Seeblickhalle

I. Veranstaltungen (je Veranstaltungstag)

Miete für örtliche Vereine	ohne Heizung	mit Heizung
a) wenn kein Eintritt erhoben wird	80,00 €	120,00 €
b) wenn Eintritt erhoben wird	120,00 €	160,00 €
 Miete für Tanzveranstaltungen	 220,00 €	 260,00 €

II. Küche und Bewirtungseinrichtungen

10 % Brutto-Umsatzpacht

4.3. Schulturnhalle

Diese steht außerhalb des Übungsbetriebes nicht für Veranstaltungen zur Verfügung. Für eine Mitbenutzung bei sonstigen Vereinsfesten im Schulhof:

Gebühr **25,55 €**

5.1 Bei Jugendsportveranstaltungen und Sportveranstaltungen ohne Eintrittserhebung der örtlichen Vereine ermäßigen sich die o. g. Gebühren für die Sporthallenflächen um 50 %.

5.2 Bei Veranstaltungen auswärtiger Nutzer wird zu den Sätzen nach 4.1 – 4.3 ein Zuschlag von 100 % erhoben; 5.1 findet keine Anwendung.

5.3 Die örtlichen Vereine haben je Kalenderjahr eine überregionale Veranstaltung frei. Die Umsatzpacht und die sonstigen Nebenkosten werden erhoben.

5.4 Die Abrechnungszeit bei Stundensätzen berechnet sich vom Öffnen der Halle bis zu deren Verschließen.

6. Sonstige Nebenkosten:

6.1 Seeblickhalle

Hallenwartgebühr je angefangene Stunde	
Veranstaltungsdauer bis 24.00 Uhr	24,00 €
Veranstaltungsdauer nach 24.00 Uhr	36,00 €
 Reinigung der Halle, des Eingangsraumes, der Toiletten und des Vorraumes der Küche	 40,00 €
 Be- und Entstuhlung durch die Gemeinde	 76,00 €
 Aufstellung und Abbau der Tische durch die Gemeinde	 90,00 €

Aufstellung und Abbau der Bühne durch die Gemeinde	
bis 9 Bühnenelemente	70,00 €
bis 10 Bühnenelemente	133,00 €
Nutzung der Beschallungsanlage	40,00 €
Brandwache	55,00 €

6.2 Sonstige Nebenkosten

Die Bewirtungseinrichtungen sind nass und komplett zu reinigen. Alle sonstigen benützten Flächen sind vom Veranstalter besenrein zu säubern. Die Reinigung wird vom Hallenwart abgenommen. Eine evtl. notwendig werdende Nachreinigung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Kautio

Die Gemeinde Steißlingen ist berechtigt, nach ihrem Ermessen vor Überlassen der Mietsache eine Kautio zu verlangen. Die Kautio muss spätestens eine Woche vor Mietbeginn bei der Gemeindekasse per Verrechnungsscheck hinterlegt sein.

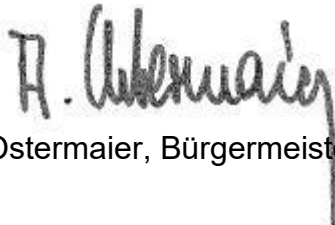
8. Mehrwertsteuer

Die Gebühren werden zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 % erhoben.

9. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Steißlingen, den 06.12.2017


Ostermaier, Bürgermeister